

Anfrage für die Stadtverordnetenversammlung am 26.02.2025

Kitabedarfsplanung II

Der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe ist zur Jugendhilfeplanung gemäß §§ 79, 80 des Achten Buches Sozialgesetzbuch gesetzlich verpflichtet. Er muss nach § 12 Absatz 3 des Kindertagesstätten Gesetzes (KitaG Brandenburg) im Benehmen mit den Trägern der freien Jugendhilfe, den Gemeinden, Ämtern und Verbandsgemeinden einen Kita-Bedarfsplan aufstellen und rechtzeitig fortschreiben.

Der Bedarfsplan muss:

- die zur Erfüllung des Rechtsanspruches erforderlichen Einrichtungen und sonstigen Angebote ausweisen
- die §§ 3, 22, 22a, die Erreichbarkeit, die tatsächliche Inanspruchnahme, das Wunsch- und Wahlrecht beachten (siehe § 12(3) KitaG Brandenburg).

Aktuell gibt es einen Rückgang der Kinderzahlen im Land Brandenburg, welcher sich regional recht unterschiedlich auswirkt. Da sich die Anzahl der Kinder, die Betreuungsform (Krippe, Kita, Hort) direkt 4x im Jahr (Stichtagsmeldungen) auf die Anzahl und die Finanzierung des Personals auswirkt, haben sinkende Kinderzahlen gravierende Folgen für das pädagogische Personal in der Kindertagesbetreuung. (Drohende) Entlassungen, die Gefährdung der Stabilität unserer Kitas und die damit verbundenen Gefährdung der Vereinbarkeit von Familie und Beruf sind nicht hinnehmbar.

Darum ist eine Überprüfung der Kitabedarfsplanung unabdingbar. Es sollen Daten und Fakten erhoben und bewertet sowie rechtliche, finanzielle und operative Handlungsspielräume dargestellt werden. Auf dieser Grundlage können dann verschiedene Entscheidungsvarianten aufgezeigt werden. Die Einbeziehung der Standortgemeinden ist zu sichern.

Darum fragen wir den Oberbürgermeister:

1. Welche Auswirkungen haben (drohende) Einrichtungsschließungen oder Einschränkungen des Einrichtungsbetriebes (siehe Fragen 3 und 4 Anfrage v. 29.01.2025) auf die Erreichbarkeit der Kitas für die Eltern sowie deren Wunsch- und Wahlrecht?
2. Haben (drohende) Einrichtungsschließungen oder Einschränkungen des Einrichtungsbetriebes in 2024/2025 Folgen bzw. Konsequenzen für Kinder mit

Behinderungen in den jeweiligen Einrichtungen? Wenn ja, wie viele Kinder sind davon betroffen (Einrichtungskonkret und unter Benennung der Art des Trägers)

3. Welche rechtlichen Handlungsspielräume hat die Stadt Cottbus/Chósebuz, um das zum Stichtag 1.9.2024 vorhandene Personal im System der Kindertagesbetreuung unabhängig von der Kinderzahl zu halten und welches Finanzvolumen ist dafür notwendig?
4. Das Land legt lediglich den Mindestpersonalschlüssel fest, der einrichtungskonkret ermittelt werden muss. Eine Überschreitung des Mindestpersonalschlüssels ist möglich. Welche kurz-, mittel- und langfristigen Maßnahmen sind aus Sicht der Stadt Cottbus/Chósebuz geeignet, um über den Mindestpersonalschlüssel hinausgehendes Personal sinnvoll im Interesse der Kinder/des Personals/der Eltern zur Gewährleistung einer verlässlichen Kindertagesbetreuung einzusetzen?

Christopher Neumann
Fraktionsvoritzender